

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN GB.111
FÜR GERÜSTBAUARBEITEN****1. Haftung für Außenanlagen etc.**

Selbstverständlich führen wir die Arbeiten mit größter Sorgfalt aus, jedoch ohne Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungs- bzw. Montagebereich befindlichen Außenanlagen, Gas-/Wasser-/Elektroeinrichtungen, Rohrleitungen etc. Bepflanzungen, Bäume, Sträucher o.ä. sind bauseits zurückzuschneiden bzw. zu entfernen oder zu schützen.

2. Freihaltung

Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten.

3. Sperrung und Verkehrslenkung

Eventuell erforderliche Absperrungen oder Verkehrslenkungen sowie behördliche Maßnahmen bzw. Auflagen sind bauseits und für uns kostenlos durchzuführen.

4. Straßenlandnutzung / Bauantrag

Die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist auftraggeberseitig zu beantragen und zu begleichen. Der Bauantrag z.B. für ein Wetterschutzdach ist durch den Bauherrn oder durch einen bauvorlagen-berechtigten Bevollmächtigten zu stellen.

5. Nutzung von Nachbargrundstücken

Wird für den Material-Transport bzw. die Aufstellung ein Nachbargrundstück oder der Luftraum darüber benutzt, so ist die Genehmigung dafür rechtzeitig und auftraggeberseitig einzuholen.

6. Transport-Erschwernisse

Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtmöglichkeit für den Lkw an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.

7. Aufmaß

Die abzurechnenden Massen werden durch ein Aufmaß nach DIN 18451 ermittelt. Ein Wetterschutzdach wird in der Spannweite außen/außen Auflagerrüstung und in der Länge außen/außen Überdachungs-Aufsichtsfläche aufgemessen.

8. Stromanschluss

Der für den Auf- und Abbau erforderliche Stromanschluß ist bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Stellfläche

Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggf. nachzuweisen.

10. Verankerung am Gebäude

Wir haben vorausgesetzt, daß am Bauwerk geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Standsicherheit des Bauwerks bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggf. bauseits nachzuweisen.

11. Übergabe

Die benutzungsfertige Erstellung des Gerüsts wird durch ein entsprechendes Freigabeprotokoll angezeigt, wodurch das Gerüst an den Nutzer übergeben ist.

12. Zustandserhalt

Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch uns vorgenommen werden, jeder Benutzer ist für den Zustandserhalt mitverantwortlich. Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen oder Absturzsicherungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.

Sturmschäden an unserer Gerüstbekleidung beseitigen wird kostenlos, wenn diese bauseits nicht beschädigt war und seit dem Mietbeginn nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Schäden und Folgeschäden durch unsachgemäßes Betreten/Begehen unseres Wetterschutzdachdaches sind auftraggeberseitig zu verantworten und zu begleichen.

13. Mietende

Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht vom Auftraggeber. Das Gerüst ist vollständig sowie besenrein und frei von Putzablagerungen o.ä. für den Abbau zu übergeben.

14. Ankerlöcher

Beim Abbau verschließen wir die Ankerlöcher auf Wunsch mit farblosen Kunststoff-Kappen, jedoch ohne Übernahme von Gewährleistungen und ohne Anpassung an Farbe oder Struktur der Fassade.

15. Statik

Eine statische Berechnung ist entweder in unserer Leistungsbeschreibung bzw. einer gesonderten Position enthalten, oder bei Bedarf und Anforderung auftraggeberseitig gesondert zu vergüten.

16. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und das Gerüst dann umgehend abzubauen.